

941 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (899 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend anderes Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao, samt Anhang

Im Jahre 1982 hat Österreich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 abgeschlossen. (BGBI. Nr. 90/1982). Am 1. Jänner 1988 ist in Österreich das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft getreten. Das Zolltarifgesetz 1988 in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems wurde bereits vom Nationalrat beschlossen. Die Umstellung des österreichischen Zolltarifs macht eine Anpassung des Abkommens an die neue Nomenklatur erforderlich.

Österreich hat mit der Schweiz Verhandlungen über die Anpassung des Abkommens durchgeführt. Entsprechend dem Schweizer Vorschlag wurde ein neues Abkommen gleichlautenden Inhalts ausgearbeitet, wobei die Zolltarifnummer durch die entsprechende Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifgesetzes 1988 ersetzt wurde.

Durch den Abschluß dieses Abkommens wird kein zusätzlicher Einnahmenausfall entstehen.

Das gegenständliche Abkommen hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Haigermose r sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des gegenständlichen Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend anderes Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao, samt Anhang (899 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1989 05 10

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichterstatter

Staudinger
Obmann